Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft, Österreich Berufshaftpflichtversicherung für Ärzte/Zahnärzte, Haftpflicht



ACHTUNG: Hier finden Sie nur ausgewählte und besonders wichtige Informationen zu unserem Versicherungsprodukt in verkürzter, zusammenfassender und schlagwortartiger Form sowie in einfacher Sprache. Die vollständigen vertraglichen und vorvertraglichen Informationen zu Ihrer Versicherung finden Sie

- in den vereinbarten Versicherungsbedingungen
- in der Versicherungspolizze
- im Versicherungsantrag
- in einem verbindlichen Zurich Offert

Um welche Versicherung handelt es sich: Haftpflicht-Versicherung für Ärzte/Zahnärzte



Was ist versichert?

Zurich übernimmt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme die Erfüllung gerechtfertigter Schadenersatzverpflichtungen und die Abwehr unberechtigter Ersatzansprüche

- √ bei Personenschäden,
- √ bei Sachschäden,
- √ bei Vermögensschäden

wenn diese Schäden durch die jeweils versicherte ärztliche/zahnärztliche Tätigkeit verursacht werden.



Was ist nicht versichert?

- Vorsätzlich/vorsatznah herbeigeführte Schäden
- x Schäden durch allmähliche Emission/Einwirkung bestimmter Stoffe (z.B. Gase, Flüssigkeiten) und von Temperatur
- x Schäden aufgrund bewusster Tätigkeit/bewussten Umgangs an und mit Sachen
- x Schäden an von Ihnen/Ihren Gehilfen geliehenen, gemieteten, verwahrten Sachen
- x Produktrückruf
- x Schäden durch Gentechnik, elektromagnetische Felder, Asbest und Atomenergie
- X Über die gesetzliche Haftung hinausgehende Ansprüche und solche mit Strafcharakter
- Ansprüche, die nach US-amerikanischem, kanadischem oder australischem Recht gerichtlich geltend gemacht werden
- Das unternehmerische Risiko, z.B. Verpflichtungen auf Vertragserfüllung oder aus Mängelgewährleistung
- x Schäden, die Sie sich oder Ihnen nahestehenden Personen/Unternehmen (z.B. Ihren Angehörigen, Gesellschaftern, Gesellschaften, an denen Sie beteiligt sind oder die demselben Konzern wie Sie angehören) zufügen
- x Schäden durch Kfz/Anhänger mit Kennzeichen bzw. Kennzeichenpflicht, Luftfahrzeuge, Luftfahrtgeräte
- X Chirurgische Behandlungen, Methoden, Eingriffe rein kosmetischer Art ohne medizinische Indikation (ohne vorherige gesonderte Vereinbarung mit Zurich). Selbst im Falle einer entsprechenden Vereinbarung gelten der kosmetische Erfolg sowie Ansprüche auf Nachbesserung nicht versichert.
- x Schäden, die mit Krieg, inneren Unruhen, Terror u. ä. zusammenhängen
- x Eingriff in Persönlichkeitsrechte, Diskriminierung



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Berücksichtigung eines vereinbarten Selbstbehalts und vereinbarter Entschädigungsgrenzen
- ! bei Verletzung der versicherungsvertraglichen Verpflichtungen kann der Versicherungsschutz ganz oder teilweise entfallen.



Wo bin ich versichert?

 Der Versicherungsschutz besteht für weltweit eingetretene Versicherungsfälle, sofern die schaden verursachende medizinische Behandlung in Österreich erfolgt ist..



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Zurich muss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit.
- Schäden, Ersatzforderungen und die Einleitung verwaltungsbehördlicher oder gerichtlicher Verfahren sind Zurich innerhalb 1 Woche zu melden.
- Jeder Schaden muss klein gehalten werden. An der Feststellung des Schadens und seiner Folgen ist mitzuwirken.
- Wenn Ansprüche gegen Sie geltend gemacht werden, dürfen Sie diese nicht anerkennen. Wenn Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden, müssen Sie alle Weisungen von Zurich befolgen und dem von Zurich beauftragten Anwalt Vollmacht erteilen.
- Wenn die Versicherungsprämie auf Basis Lohn- und Gehaltssumme oder Umsatz bemessen wird, müssen Sie Zurich ehrlich informieren.



Wann und wie zahle ich?

Wann: Sie zahlen Ihre Prämie fristgerecht im Voraus – wie im Vertrag vereinbart: jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich.

Wie: z.B. mit Zahlschein, Einzugsermächtigung oder Online – wie vereinbart.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

Wie im Versicherungsvertrag vereinbart – allerdings nur, wenn Sie Ihre erste Prämie rechtzeitig zahlen.

Ende:

Im Rahmen dieses Produkts schließt Zurich keine Versicherungsverträge mit einer Laufzeit von weniger als
1 Jahr. Mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit endet der Versicherungsvertrag/der Versicherungsschutz nur, wenn Sie kündigen oder Zurich den Vertrag kündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Verbraucher:

- Sie können den Vertrag zum Ende des 3. Versicherungsjahres (bzw. zu einem allfälligen früheren Ende der Vertragslaufzeit) kündigen – mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.
- Ab dann können Sie den Vertrag jährlich kündigen mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.

Unternehmen:

- Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit kündigen – mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Darüber hinaus kann der Vertrag aus weiteren Gründen, z.B. im Schadenfall vorzeitig gekündigt werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.